

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 82.

14. Okt.

1840.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw und Neuenbürg. Den Gemeinderäthen wird von nachstehendem Regierungserlaß zu ihrer Nachachtung Eröffnung gemacht. Den 6. Okt. 1840. R. Oberamt Neuenbürg. Schöpfer. R. Oberamt Calw. W. Akt. Buttersack.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die oberamtlichen Begleitungsberichte zu den Beschlüssen der Gemeindefollegien über die Festsetzung der Gehalte der Gemeindebeamten häufig die zu Würdigung dieser Beschlüsse erforderlichen Notizen nur unvollständig enthalten, wodurch Instruktionen veranlaßt werden.

Es werden daher die Momente, auf welche es bei der Würdigung und Genehmigung solcher Beschlüsse ankommt, und welche daher bei der BerichtsErstattung hierüber zu berücksichtigen sind, so wie die Normen für die Behandlung solcher Beschlüsse überhaupt in Folgendem bezeichnet:

Bei Genehmigung eines Beschlusses über den Gehalt eines Schulheisen kommt zunächst die Zahl der Einwohner in Betracht.

Außerdem sind noch zu berücksichtigen: die Gewerbs- und ökonomischen Verhältnisse der GemeindeAngehörigen, die Lage des Orts an mehr oder minder frequenten Straßen, der Umfang der GemeindeMarkung, die mehr oder minder vorgeschrittene Theilung des Grundeigenthums, das Vorhandenseyn von GemeindeParzellen, der Vermögensstand der GemeindeCorporation und der Stiftungen.

Jeder Beschluß muß eine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten, ob in dem festgesetzten Gehalte auch die Entschädigung für Schreibmaterialien begriffen sei.

Etwaige besondere Entschädigungen für Schreibmaterialien neben dem fixen Gehalte sind nach dem wirklichen Aufwande zu bemessen, und in Uebersummen festzusetzen.

Die Gehalte der Rathschreiber als solcher haben in der Regel in dem dritten Theil der Besoldung des ersten Ortsvorstehers zu bestehen. Beschließen die Gemeindefollegien, den Gehalt des Rathschreibers zu mehr oder weniger als ein Drittheil des SchultheisenGehalts festzusetzen; so sind die Gründe für diese Abweichung von der Regel in dem Beschlusse der Gemeindefollegien auseinander zu setzen, und in dem oberamtlichen Berichte zu begutachten.

Die Belohnung der Stadt- und Gemeindepfleger besteht theils in einem fixen Gehalte, theils in EinzugsGebühren.

Der erste ist nach dem Umfangs der Verwaltung des GemeindeVermögens zu bemessen, und begreift namentlich auch die Belohnung des Gemeindepflegers für seine Anwesenheit bei den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie bei der Investitur eines neuen Ortsgeistlichen in sich.

Angemessen erscheint, wenn die Gemeindefollegien beschließen, daß die Einzugsgebühren nur von demjenigen Betrag, der an der ordentlichen direkten Staatssteuer, an den Amtskörperschafts- und Gemeindeumlagen (worunter jedoch persönliche Abgaben der Gemeindegossen, wie die Bürgerr u. Besitzsteuer, FrohdienstErsatzgelder u. nicht

begriffen sind), an den in Friedenszeiten zur Umlage kommenden AmtsVergleichungskosten, so wie an den Ausständen von diesen Abgaben, durch den Stadt- oder GemeindePfleger von den Steuerpflichtigen unmittelbar (ohne Dazwischenkunft eines Theilrechners) baar zum Einzug gebracht wird, abgereicht und hiebei die Einzüge an den verschiedenen Anlagen in jedem Stats-Jahr zusammengerechnet werden sollen.

Die Größe der Einzugs-Gebühren ist mit Rücksicht auf die den Einzug erschwerenden oder erleichternden Umstände festzusetzen und darf in keinem Falle von den ersten 3000 fl. mehr als 1 fr. 3 hl., von 3001 bis 6000 fl. mehr als 1 fr., von 6001 und darüber mehr als 3 hl. von jedem Gulden betragen.

Unter den Einzugs-Gebühren ist in der Regel zugleich die Entschädigung des Pflegers, für Siegellack und Packpapier zu begreifen.

Für Schreibmaterialien kann demselben eine Aversal-Entschädigung ausgesetzt werden.

Von den dem Stadt- oder Gemeinde-Pfleger durch besonderen Auftrag zum Einzuge überwiesenen Abgaben, z. B. der Kapitalsteuer, den Brandschadens-Geldern, den Kriegskosten (worunter auch die unter den einzelnen Kontribuenten zur Ausgleichung kommenden zu verstehen sind) etc., bezieht derselbe die von der zuständigen Behörde besonders bestimmte Einzugs-Gebühr.

Für die Rechnungs-Stelle und die damit zusammenhängenden Geschäfte ist, wo diese der Stadt- oder Gemeindepfleger selbst besorgt, und die Belohnung dafür nicht ausdrücklich in seinen Gehalt eingerechnet ist, mit Rücksicht auf den — bei Regulirung der Aversal-Belohnungen der Verwaltungs-Aktuare für Geschäfte im Wohnorte angewendeten Maasstabe, eine jährliche Aversal-Belohnung zu bestimmen, welche zugleich die Entschädigung für die zu diesen Geschäften erforderlichen Schreibmaterialien und für etwaige Druckkosten zu begreifen hat.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei zusammengesetzten Gemeinden auf die Parzellar-Gemeinde-Pfleger, insoweit diese die fraglichen Geschäfte in ihrem Amte besorgen, Anwendung.

Die Gehalte der übrigen hier nicht genau-

ten GemeindeDiener, in soweit solche überhaupt nach ihrem Dienst-Verhältnisse auf fixe Gehalte gestellt werden können, sind nach den besondern Verhältnissen und dem eigenthümlichen Geschäftsumfange ihres Amtes zu bemessen.

Im Uebrigen sollen die Gehalte der GemeindeDiener in der Regel in baarem Geld bestehen.

Gegenstände, welche einer festen quantitativen Bestimmung ermangeln, sind nicht als Gehaltstheile zuzulassen, wie Freischaft, Pfröndnächte, Steuerfreiheiten etc., und es sind daher entgegenlaufende Beschlüsse von dem Oberamte sogleich zur Abänderung zurückzugeben.

Endlich soll eine neue Regulirung des Gehalts der Gemeindedienststellen in der Regel nur während der Erledigung derselben vorgenommen werden, weshalb die Gemeindeglieder je vor der Wiederbesetzung einer Stelle über die Besoldungsverhältnisse derselben Beschluß zu fassen haben. Neutlingen, 18. Sept. 1840.

Forstamt Neuenbürg. Revier Wildbad. (Holz-Versteigerung). In der Kleinzehalde des Staatswaldes Meistern kommen zum Ausschreib-Verkaufe:

Samstag den 17. Okt.

Säglidze welche 16 $\frac{1}{2}$  lang 298 Stck.  
12 Kl. Buchen und Tannen Scheiter, 1 Kl. dto. Prägelnholz, 25 $\frac{1}{2}$  Kl. Weisstannen Rinden und 5250 Stück ReifachWellen.

Zur Verkaufs-Verhandlung haben sich die Liebhaber Früh 9 Uhr auf dem Windhose einzufinden. Das Holz wird der Waldschütze Treiber Tags zuvor denjenigen vorzeigen, welche sich Nachmittags 1 Uhr bei dem Försterhause einzufinden. Für die Bekanntmachung haben die Ortsvorsteher besorgt zu seyn. Den 6. Okt. 1840. K. Forstamt. Moltke.

Forstamt Neuenbürg. Revier Calmbach. (Holz-Versteigerung). Aus verschiedenen Distrikten des Eybergs etc. kommt nachstehendes Stamm und Brennholz

Dienstag den 20. Okt.

Früh 9 Uhr

auf dem Rathhause in Calmbach zu Versteigerung:

15 Stück Eichen Werkholz, 251 St.  
Tannen Langholz vom 60r abwärts,

302 Stück Sägflöße. Ferner 5 $\frac{1}{4}$  Kl. Eichen Scheiter, 254 $\frac{1}{4}$  Kl. Lannen, Eichen, Buchen Ausschussscheiter und Prügelholz, 3200 St. gemischte Welken Reisach.

Das Holz wird denjenigen Kaufsliebhabern vorgezeigt werden, welche Tags zuvor sich Früh 9 Uhr bei dem K. Förster in Höfen einfinden werden.

Aus dem Schlag Gütersberg, zunächst Wildbad, werden

den 20. Okt.

Früh 11 Uhr

auf dem Rathhaus in Calmbach mittelst Ausschreib 19 Stück Wagner-Buchen verkauft, welche als Oblast auf der Enz verfloßt werden können. Die Ortsvorsteher werden mit der Bekanntmachung beauftragt. Den 10. Okt. 1840. K. Forstamt. Moltke.

Calw. (Steckbriefzurücknahme). Der in No. 71 dieses Blattes mit Steckbriefen verfolgte Nagelschmiedegessele Gottfried Bühner aus Alsdorf, Oberamts Welzheim, hat sich gestellt. Den 12. Okt. 1840. K. Oberamt. Gmelin.

Stuttgart. (Patronenzuglieferung). Die Lieferung von 2500 Ellen Patronenzug wird

Donnerstag den 15. Oktober

Vormittags 10 Uhr

in Abstreich gebracht werden. Muster werden bei der Altkords-Verhandlung vorgelegt und dann demjenigen zugestellt, welcher den Altkord erhalten wird. Will ein Altkord-Liebhaber vorher Muster einsehen, so kann solches im Arsenal in Ludwigsburg oder bei der unterzeichneten Stelle in Stuttgart geschehen.

Diejenigen Fabrikanten und Handwerksleute, welche diesen Altkord ganz oder theilweise übernehmen wollen, werden hiemit eingeladen, zu oben angegebener Zeit sich in der Kanzlei des Kriegsministeriums zu der Verhandlung einzufinden. K. Kriegs-Kassenverwaltung.

### Außeramtliche Gegenstände.

Simmersfeld, Oberamts Nagold

(Mahlmühle und Liegenschaftsverkauf). Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine sämtliche Liegenschaft aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Zum öffentlichen Verkauf kommt:

- 1) ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Mahlmühle, worin 2 Mahl und 1 Gerbgang sich befinden,
- 2) eine Scheuer beim Haus nebst Stallungen,
- 3) Eine Stampf- und Schleismühle,
- 4) Ein Keller sammt Kellerhaus neben der Mühle,
- 5) Ein Schweinstall,
- 6) 12 Morgen Wiesen zunächst der Mühle,
- 7) 18 Morgen im besten Stand befindliche Acker unweit der Mühle,
- 8) Wald und Mad, das Kloster-Mad genannt, ungefähr 6 Morgen,
- 9) den 6. Theil an der Hoffägmühle, unweit der Mühle,
- 10) Berechtigung zu Bau- und Brennholz und zum laufenden Werk, bei der Kommune Simmersfeld unentgeltlich anzusprechen.

- 11) Kann auch dem Käufer nach seiner Wahl in den Kauf gegeben werden: Kühe, Pferde, Esel, nebst Hen, Dehnd und Frucht, wie auch Wagen, Schlitten, Eage, Pflug u. dgl. auch aller Vorrath der zur Mühle dient.

Zu dieser Verkaufs-Verhandlung ist Mittwoch der 28. Okt. d. J.

Nachmittags 1 Uhr

im Gasthof zur Sonne dahier festgesetzt, wobei dann die weiteren Bedingungen bekannt gemacht werden. Die Verkaufsgegenstände können täglich besichtigt und auch ein vorläufiger Kauf mit ihm abgeschlossen werden, wozu er die Liebhaber einladet.

Jeder Kaufslustige hat sich mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen zu versehen.

Die H. H. Ortsvorsteher, denen dieses Blatt zukommt, werden geziemend ersucht, dieses ihren Amts-Untergebenen gefälligst bekannt machen zu lassen. Schildmühle bei Simmersfeld, 30. Sept. 1840. Jak. Dittus, Mühlenbesitzer.

(Dienst-Gesuch). Ein Frauenzimmer von gezeigtem Alter wünscht bei einem älteren

Herrn, oder bei einer kleinen Familie, wenn auch mit einigen Kindern, als Haushälterin bestellt zu werden; nach Umständen auch bei einem Laden-Geschäft, in welchem sie sich in kürzerer Zeit die nöthige Fertigkeit erwerben würde. Treue, Fleiß und sittliches Betragen dürfen zum Voraus zugesichert werden. Die Ansprüche auf Belohnung sind besonders bei humaner Behandlung sehr bescheiden. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

Calw. Zwei Fässer, 1½ eimrig, sehr gut erhalten, in Eisen gebunden werden verkauft. Wo? sagt Ausgeber dieß.

Calw. Nächsten Sonntag sind Kümlich-Küchlein zu haben bei

Beck Schwemle in der Ledergasse.

Calw. Unterzeichneter ist gesonnen, seine auf der schmieder Markung liegenden 38<sup>3</sup>/<sub>8</sub> Morgen Waldung zu verkaufen. Wenn ein Viertel am Kaufschilling bezahlt wird, kann das Uebrige auf gute Bürgschaft stehen bleiben. Der Wald kann täglich durch den Waldschützer gezeigt werden. Die Ausschreibungs-Verhandlung wird

den 21. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause in Schmiedstatt finden, wo die weitern Bedingungen bekannt gemacht werden.

Alt Joh. Georg Schiele, Tuchmacher.

Calw. Unterzeichneter verkauft 1½ Morgen Wiesen, der Kaufacker genannt, theilweise oder ganz, wie auch seine Werkstätte in der obern Vorstadt. Die Realitäten können täglich eingesehen und ein Kauf abgeschlossen werden mit Christian Schöna, Hutmacher.

Calw. Für die vielen Wohlthaten die mein Sohn Ludwig Dietrich während seines Krankenlagers genossen hat, und für die Begleitung zu seiner Ruhestätte sage ich Allen meinen herzlichsten Dank. Franziska Riepp.

Calw. Um mit meinem Vorrath von Brantwein vollends aufzuräumen, erlasse ich die Maas zu 18 kr. Eimerweise noch billiger. Weniger als 1 Maas wird nicht abgegeben.

F. Georgii.

Calw. Ein Paar mit Delfarbe angestrichene Fensterladen und 6 roth angestrichene Dachladen hat zu verkaufen

F. Georgii.

Calw. Eine Kartoffelmühle mit steinernen Walzen und ein Kartoffeldämpfer zu 18 Eri. sammt Dampfrohr ist zu verkaufen. Nähere Auskunft wird ertheilt in No. 305.

### Calw. Musikverein.

Samstag den 17. Okt.

Abends 7 Uhr

im Saale des Gasthofs zum Waldhorn.  
(Das Programm folgt nächsten Samstag).

Geld auszuleihen

gegen gesetzliche Sicherheit:

170 fl. bei der Almosenpflege Denjacht.

250 fl. Pflegegeld bei Schulmeister Schäfer in Hirsau.

### Frucht-Preise in Calw,

am 10. Okt. 1840.

Kernen der Scheffel.	13 fl. — kr.	12 fl. 20 kr.	11 fl. 42 kr.
Dinkel	5 fl. 50 kr.	5 fl. 27 kr.	5 fl. — kr.
Haber	4 fl. — kr.	3 fl. 45 kr.	3 fl. 30 kr.
Roggen das Eimri	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Gerste	— fl. 52 kr.	— fl. 49 kr.	— fl. — kr.
Bohnen	1 fl. 36 kr.	1 fl. 28 r.	— fl. — kr.
Wicken	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Linzen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbfen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:

2 Schfl. Kernen. — Schfl. Dinkel. — Schfl. Haber.

Am Markttage selbst wurden eingeführt:

113 Schfl. Kernen. 60 Schfl. Dinkel. 76 Schfl. Haber.

Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:

2 Schfl. Kernen. — Schfl. Dinkel. 19 Schfl. Haber

### Brodtaxe in Calw,

4 Pfund Kernenbrod kosten , , , , 10 kr.

1 Kreuzerweck muß wägen , , , , 8½ Loth

### Fleischtaxe in Calw,

p. Pfund

Ochsenfleisch 8 kr. Rindfleisch 6 kr. Kalb-

fleisch 5 kr. Hammelfleisch 6 kr. Schweine-

fleisch, unabgezogen 9 kr. abgezogen 8 kr.

Stadtschuldheissenamt Calw. Schuldt

Redigirt, gedruckt und verlegt von Gustav Rivinius in Calw.